



Zuchtvereinigung für ursprüngliches Nutzgeflügel (ZUN)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Zuchtvereinigung für ursprüngliches Nutzgeflügel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Die ZUN ist eine unabhängige Vereinigung, angegliedert an die Verbände Rassegeflügel Schweiz und Kleintiere Schweiz, sowie an die Stiftung ProSpecieRara.
- 3 Die Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des/der PräsidentIn.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der Vereinigung ist die Erhaltung und Förderung gefährdeter ursprünglicher Nutzgeflügelrassen, die von ProSpecieRara gefördert werden.
- 2 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Zuchtleitung bestehend aus ZuchtleiterIn und HerdebuchführerInnen
 - b) Führung des Herdebuchs
 - c) Festlegung der Anforderungen an die Tiere für die Aufnahme ins Herdebuch gemeinsam mit den Richtern von Rassegeflügel Schweiz
 - d) Beringung und Beurteilung der Zuchttiere
 - e) Vermittlung von Zuchttieren
 - f) Wahrung und Förderung der gemeinsamen ökonomischen und ökologischen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen
 - g) Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern, Beratung bei der Haltung der Tiere, Pflege des Erfahrungsaustausches, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern durch RegionalbetreuerInnen
 - h) Förderung einer artgerechten Geflügelhaltung bei den Mitgliedern mit Beratung durch die RegionalbetreuerInnen.

Partner & Sponsoren





- 3 Die Erfüllung einzelner Aufgaben kann auch anderen geeigneten Institutionen übertragen werden.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

- 1 Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 2 Aktivmitglied kann jede/r HalterIn eines Zuchtstammes werden, die/der sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente der Zuchtvereinigung einzuhalten, seinen/ihren Bestand rasserein zu halten und dem/der HerdebuchleiterIn die für das Herdebuch nötigen Informationen (Meldung des Zuchtstammes vor Beginn jeder Brutsaison, Meldung aller Jungtiere nach Beringung, Verkaufsmeldung und Todesmeldung) zukommen zu lassen. Aktivmitglieder werden bei Kleintiere Schweiz als Aktivmitglieder gemeldet und können von den Angeboten von Kleintiere Schweiz und Rassegeflügel Schweiz profitieren.
- 3 Passivmitglied kann jede/r HalterIn von Tieren der geförderten Rassen und jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein. Passivmitglieder können nicht von den Angeboten von Rassegeflügel Schweiz und Kleintiere Schweiz profitieren.
- 4 Der Wechsel von Passiv- zu Aktiv-Mitglied kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Freimitgliedern ernennen. Verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3 Der Austritt muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 4 Mitglieder, welche die Interessen der Vereinigung gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden.

Mitglieder, die 1 Jahr den Mitgliederbeitrag, trotz zuletzt schriftlicher Mahnung per Post nicht bezahlen, werden der Mitgliederversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen. Möchten ausgeschlossene Mitglieder wieder aufgenommen werden, ist der ausstehende Mitgliederbeitrag geschuldet.



Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die darauffolgende Mitgliederversammlung zu.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
- 2 Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3 Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber der Zuchtvereinigung.
- 4 Aktivmitglieder sind verpflichtet die unter Art. 3 Abs 2 erwähnten Meldungen zu machen.
- 5 Aktivmitglieder sind verpflichtet nur mit bewerteten, zur Zucht geeigneten und im Herdebuch eingetragenen männlichen Tieren, zu züchten.
- 6 Alle Mitglieder sind aufgefordert, Abgänge und Verkäufe der Zuchtvereinigung zu melden.
- 7 Aktivmitglieder haben immer den Vorrang bei der Vermittlung von Herdebuchtieren. Ihre gezüchteten Tiere werden von der Zuchtvereinigung bevorzugt vermittelt. Sie können ihre Tiere über die Plattform „tierische Raritäten“ vermarkten. Sie können ihre Tiere an Ausstellungen von Kleintiere Schweiz und Rassegeflügel Schweiz ausstellen.
- 8 Alle Mitglieder können Ringe für ihre Tiere über die Zuchtvereinigung gratis beziehen. Sie können an von der Zuchtvereinigung angebotenen Weiterbildungen kostengünstiger teilnehmen.
Alle Mitglieder profitieren von Angeboten von ProSpecieRara.
- 9 Auf der Plattform „Tierische Raritäten“ dürfen nur rassereine, bringte Tiere angeboten werden. Alle Inserate, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Art. 6 Anspruch auf Vereinigungsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinigungsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe und Geschäftsjahr

- 1 Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

Partner & Sponsoren





- c) Zuchtleitung und Herdebuchführung
 - d) RegionalbetreuerInnen
 - e) Revisoren/Innen
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 8 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich.
2. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Abnahme von: Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Jahresbericht PräsidentIn, Jahresbericht ZuchtleiterIn und Jahresrechnung
 - b) Festlegung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
 - c) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren/Innen
 - f) Aufnahme von Mitgliedern in Rekursfällen
 - g) Ausschluss von Mitgliedern und entsprechende Rekursfälle
 - h) Genehmigung der Reglemente
 - i) Genehmigung der Verträge mit ProSpecieRara und anderen Organisationen
 - k) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Vereinigung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für notwendig erachtet. Eine solche muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
4. Das Datum der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge sind allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 9 Vorstand

Partner & Sponsoren





- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen und den Vereinigungsmitgliedern bekanntzugeben: PräsidentIn, ZuchtleiterIn, AktuarIn, KassierIn.
- 2 Der Vorstand leitet die Vereinigung und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Regelung der Aufgaben der Zuchtleitung und der Regionalbetreuer
 - f) Aufnahme und Vorschlag zum Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beziehungen zu ProSpecieRara, Rassegeflügel Schweiz, Kleintiere Schweiz und anderen Organisationen
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Zuchtleitung und Herdebuchführung

- 1 Sie setzt sich zusammen aus dem ZuchtleiterIn und den HerdebuchführerInnen.
- 2 Sie führt das Herdebuch.
- 3 Sie vermittelt rassereine Tiere.
- 4 Sie sorgt bei den Züchtern unter Berücksichtigung des Herdebuchs und der Tierbewertungen für Genvielfalt, möglichst wenig Inzucht, Einhaltung der Rassestandards und Vitalität der Tiere.

Art. 11 RegionalbetreuerInnen

- 1 Sie sind AnsprechpartnerInnen in ihrer Region für alle Fragen rund um die Zuchtvereinigung, Haltung und Gesundheitsprobleme der Tiere (gemäss Pflichtenheft).

Partner & Sponsoren





Art. 12 Revisoren/Revisorinnen

- 1 Die beiden Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
- 2 Die beiden Revisoren/innen sollen möglichst nicht gleichzeitig ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

IV. Finanzierung

Art. 13

- 1 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe des Mitgliederbeitrages. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezahlen die Hälfte, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinigungszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten der Vereinigung.

V. Datenschutz

Art. 14 Datenschutz

- 1 **Verantwortlichkeit**
Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.
- 2 **Registrierung persönlicher Daten**
Die dem Vereinigungszweck dienenden Daten werden im Mitgliederverzeichnis der ZUN, im zentralen Adressregister von Kleintiere Schweiz und ProSpecieRara passwortgeschützt gespeichert.
- 3 **Verwendung der persönlichen Daten**
Die Daten dürfen ausschliesslich für Vereinigungszwecke (Mitglieder /Züchter/Innenverzeichnis, Ranglisten, Ausstellungskataloge etc.) bearbeitet werden. Für eine weitergehende Bearbeitung und eine Weitergabe an Dritte ausserhalb des Vereinigungszwecks (z. B. Marketingzwecke) ist die Einwilligung der betroffenen Mitglieder erforderlich.

Partner & Sponsoren





4 **Veröffentlichung von Daten im Internet**

Ranglisten und Ausstellungskataloge sowie Bilder von Tieren dürfen im Internet veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Mitglieder-/ZüchterInnenverzeichnissen, persönliche Daten (z. B. Vorstand), Veröffentlichung von Bildern/Videos etc. bedürfen der Zustimmung des Mitgliedes.

Mitgliederzeitschriften

Die Daten der Mitglieder dürfen in internen Mitteilungen (z. B. Newsletters), Jahresberichten, Gratulationen/Nachrufen, im Verbandsorgan (Kleintiere Magazin) und allfällig weiteren Publikationen im Rahmen des Vereinigungszwecks verwendet werden.

Ausstellungen

Mit der Anmeldung zur Ausstellung willigt das Mitglied ein, dass seine Daten der Ausstellungsorganisation weitergegeben und bearbeitet werden. Die Ranglisten und Ausstellungskataloge sowie Bilder von Tieren dürfen elektronisch (E-Mail, soziale Medien etc.) und auf Papier sowie im Internet veröffentlicht werden.

5 **Auskunftspflicht**

Der Vorstand muss jederzeit über die Bearbeitung der Mitgliederdaten Auskunft geben können. Insbesondere hat das Mitglied Anrecht auf eine Auskunft über die Verwendung bzw. Bearbeitung seiner Daten.

VI. Auflösung

Art. 15 Verfahren

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Mitgliederversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages durch den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 16 Liquidation des Vereinigungsvermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Organisation, die im Sinne der Vereinigung tätig ist, zukommen zu lassen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation auf der Internetseite, durch den per E-Mail versendeten Newsletter oder schriftlich per Post.

Partner & Sponsoren





Art. 18 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

Art. 19 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom **10.2.2024** geändert und in Kraft gesetzt. Jedem Mitglied wurde ein Exemplar zugeschickt.

Der/die Präsident/in

Der/die Aktuar/in

Partner & Sponsoren

